



## Gemeindeamt Berndorf b. Sbg.

Pol. Bez. Salzburg-Umgebung

A-5165 Berndorf, Franz-Xaver-Gruber-Platz 1

Tel. 06217/8133-77

Fax: 06217/8133-75

Internet: [www.berndorf.salzburg.at](http://www.berndorf.salzburg.at)

Mail: [buchhaltung@berndorf.salzburg.at](mailto:buchhaltung@berndorf.salzburg.at)

UID: ATU59631946

DVR: 0107875

# Richtlinien Familienförderung „Berndorfer Modell“ ab 1.1.2013

- Bestehender HWS vom familienbeihilfebeziehenden Elternteil und Kind in Berndorf
- Familienbeihilfebeziehender Elternteil und Kind leben im gemeinsamen Haushalt, Adoptiv- u. Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern gleichgestellt
- Auszahlung ab Geburt (wenn kein Wochengeld bezogen wird) bzw. nach dem Ende des Wochengeldbezuges
- Antragsteller muss Bestätigung von Krankenkasse über gewählte Variante und Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes bringen oder eine Auszahlungsbestätigung über den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes
- Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes = Dauer Zuzahlung Gemeinde
- Ausschließlich Variante 1 + 2 des Kinderbetreuungsgeldes werden aufgestockt auf Mindestsicherungssatz von 773,-/Monat
- Variante 1 erhält 436,- → Aufzahlung Gemeinde mtl. = 1/3 d. Differenz 112,-
- Variante 2 erhält 624,- → Aufzahlung Gemeinde mtl. = 1/3 d. Differenz 50,-
- Auszahlung immer nur für das jüngste Kind
- Auszahlung nur nach Antragstellung der Eltern beim Gemeindeamt (mit Schreiben der Krankenkasse und Zahlungsbestätigung)
- Aufschlag bei Mehrlingsgeburten: 1,5 fache des Auszahlungsbetrages
- Bei einer weiteren Geburt endet der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für das 1. Kind ab Ende des Wochengeldbezuges des 2. Kindes mit gleichzeitigem Beginn der Auszahlung für das 2. Kind
- Änderungen von der Krankenkasse umgehend dem Gemeindeamt melden
- Bei falschen Angaben muss die Förderung rückgezahlt werden
- Voraussetzung ist, dass **keine externe Kinderbetreuung** in dieser Zeit in Anspruch genommen wird

- Halbjährliche Auszahlung im Nachhinein (Überweisung → IBAN bekanntgeben)
- Förderung der Gemeinde fällt weg bei Inanspruchnahme familienexterner Betreuung mit verpflichtender finanzieller Beteiligung der Gemeinde bzw. der Benützung einer zukünftig vorhandenen Betreuungseinrichtung der Gemeinde nach dem Sbg. Kinderbetreuungsgesetzes
- Der Anspruch auf Auszahlung der Förderung beginnt mit 1.1.2013 und wird vorerst befristet mit 31.12.2015.  
Alle anspruchsberechtigten Personen die in diesem Zeitraum ein Ansuchen stellen, haben Anspruch auf Auszahlung der Förderung für die gesamte Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges.

Sollten in diesem Zeitraum gesetzliche Rahmenbedingungen mit direktem Einfluss auf die Förderung geändert werden, behält sich die Gemeindevertretung Berndorf das Recht vor, die Gewährung und Höhe der Förderung jederzeit durch Beschluss neu zu regeln.

Beschlossen am 17. Dezember 2012 von der Gemeindevertretung